

Schadensberechnung nach Verkehrsunfall

Dr. Christian Lucas

Bei Verkehrsunfällen mit Sachschaden stellt sich – neben der Frage nach der Haftungsquote – regelmäßig die Frage, welcher Schaden überhaupt ersatzfähig ist (Wiederbeschaffungswert brutto/netto mit oder ohne Restwertabzug oder Reparaturkosten brutto/netto?) und wie sich das Verhalten des Geschädigten (Absehen von einer Reparatur, oder volle/teilweise Reparatur in einer Fachwerkstatt/anderen Werkstatt mit oder ohne anschließende Weiternutzung?) auf seine Ersatzansprüche auswirkt. Jahrzehntelanges Tauziehen zwischen Versicherten- und Geschädigtenanwälten hat eine ausgesprochen differenzierte Rechtsprechung zu allen möglichen Fallkonstellationen produziert, die durch sukzessive Machtworte des Bundesgerichtshofes erst in Teilen das Prädikat „gesichert“ verdient. Die folgende schematische Darstellung zeigt, wie der Geschädigte gegenwärtig je nach Ausgangskonstellation Einfluss auf seine Ersatzansprüche nehmen kann.

Inhalt

I. Es liegt ein „ wirtschaftlicher Totalschaden “ vor	2
II. Es liegt ein „ einfacher Totalschaden “ vor	4
III. Es liegt kein Totalschaden vor	5
1. vollständige, fachgerechte Reparatur und Weiternutzung.....	5
2. Teilreparatur/nicht fachgerechte Reparatur	6
3. Weiternutzung für mindestens 6 Monate	6
4. sonstige Fälle	7

I. Es liegt ein „wirtschaftlicher Totalschaden“ vor

Das ist – vereinfacht gesagt – immer dann der Fall wenn die voraussichtlichen **Reparaturkosten über 130% des Wiederbeschaffungswertes** liegen.¹ Genauer: wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten (brutto) zuzüglich eines etwaigen merkantilen Minderwertes den vollen Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs (ohne Restwertabzug!) um mehr als 30 % übersteigen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine starre Grenze, sondern lediglich um einen Richtwert.²

(Achtung: Falls erwartete Reparaturdauer und erwartete Wiederbeschaffungsdauer auseinanderfallen, sind bei dem obigen Kostenvergleich auf jeder Seite noch die voraussichtlichen Mietwagen- oder Nutzungsausfallentschädigungskosten einzubeziehen.³ So kann ein wirtschaftlicher Totalschaden auch deshalb vorliegen, weil die Reparatur wesentlich länger dauern würde als eine Ersatzbeschaffung, obwohl Reparaturkosten plus Minderwert 130 % des (vollen) Wiederbeschaffungswerts noch nicht ganz erreichen!)

Bei dieser Konstellation hat der Geschädigte kein Wahlrecht. Er bekommt den Wiederbeschaffungswert nach Abzug des Restwertes des verunfallten Fahrzeugs ersetzt und zwar unabhängig davon, ob er ein Ersatzfahrzeug anschafft, das beschädigte Fahrzeug trotz allem vollständig und fachgerecht repariert und 6 Monate lang weaternutzt oder fortan auf ein Auto verzichtet.

Gleichwohl hat das weitere Verhalten des Geschädigten nach dem Unfall noch Einfluss auf seine Ersatzansprüche: Vom Ersatzpflichtigen eingeholte Restwert-Kaufangebote muss sich der Geschädigte nämlich nicht mehr entgegenhalten lassen, wenn er sein Fahrzeug bereits zuvor zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert veräußert hat, oder wenn er es weaternutzt. In diesen Fällen kann er seiner Abrechnung trotz des wirtschaftlichen Totalschadens den oftmals erheblich geringeren Restwert zugrunde legen, den der (erste) Sachverständige nach den örtlichen Gegebenheiten ermittelt hat.⁴

¹ Vgl. etwa: BGH v. 10.07.2007, VI ZR 217/06, juris-Rn. 10., wo der BGH den Begriff definiert.

² BGH NJW 1992, 302 ff.; vgl. Eggert, Totalschadensabrechnung nach neuem Schadensrecht: aktuelle Urteile (Teil III), in: Verkehrsrecht Aktuell 2003, 156/158; ders., 130-Prozent-Rechtsprechung: neuester Stand, in: Verkehrsrecht Aktuell 2004, 115 ff.

³ BGH NJW 1992, 302 ff.; vgl. Eggert, 130-Prozent-Rechtsprechung: neuester Stand (Fn. 1), 115.

⁴ So für den Fall der Weaternutzung ausdrücklich: BGH v. 06.03.2007, VI ZR 120/06, juris-Abs. 10; zitiert u.a. in: BGH v. 10.07.2007, VI ZR 217/06, juris-Abs. 10.

Die Gerichte halten außerdem eine Kürzung des Wiederbeschaffungswertes um die regelmäßig darin enthaltene⁵ sog. „Differenzbesteuerung“⁶ gem. § 25a UStG (idR. 2-3 %) für angezeigt, soweit der Geschädigte infolge des Unfalls keine Umsatzsteuer aufgewendet hat.⁷ Zur Begründung ziehen sie § 249 II 2 BGB in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung heran. Das anfänglich von Teilen der Literatur vorgebrachte Gegenargument, dass sich diese Norm auf §§ 249 I, II 1 BGB und damit nur auf die „Herstellung“ bezieht, nicht aber auf die Ersatzbeschaffung,⁸ konnte sich in der Rechtsprechung nicht durchsetzen.⁹

Um die im Wiederbeschaffungswert enthaltene¹⁰ Umsatzsteuer ersetzt zu bekommen, muss der Geschädigte also – jedenfalls im Grundsatz – tatsächlich Umsatzsteuer gezahlt haben. Nicht erforderlich ist allerdings, dass es sich hierbei gerade um die Differenzsteuer eines Gebrauchtwagenhändlers handelt. Auch wenn der Geschädigte einen (voll besteuerten) Neuwagen anschafft¹¹ oder das beschädigte Fahrzeug entgegen aller Vernunft in einer Werkstatt ganz oder zum Teil reparieren lässt,¹² vermindert die jeweils

⁵ Nicht enthalten ist die Differenzbesteuerung im Wiederbeschaffungswert solcher Fahrzeuge, die im Gebrauchtwagenhandel nicht mehr ohne weiteres zu bekommen sind, was zum Beispiel bei besonders alten Fahrzeugen der Fall ist (zumeist bereits im Schadensgutachten bescheinigt). Ein Abzug wg. der Differenzbesteuerung ist hier von vornherein nicht begründbar.

⁶ Hierbei handelt es sich um den geschätzten Anteil der Umsatzsteuer, die ein Gebrauchtwagenhändler für die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis erhebt. Der Schädiger soll – so die Begründung, die hinter den genannten Entscheidungen steht – nur dann auch für diesen Betrag aufkommen, wenn der Geschädigte ihn tatsächlich aufbringen musste, was z.B. beim Ersatzkauf von Privat nicht der Fall ist.

⁷ BGH v. 20.04.2004, VI ZR 109/03, MDR 16/2004, S. 934 f. (gekürzter Abdruck); BGH v. 18.05.2004, VI ZR 267/03, MDR 16/2004, S. 934 (gekürzter Abdruck); AG Brandenburg a.d.H., zitiert in: Eggert, Totalschadensabrechnung nach neuem Schadensrecht: aktuelle Urteile (Teil III), in: Verkehrsrecht Aktuell 2003, 156/157 f. (Umsatzsteuer nur auf geschätzte, 15-prozentige Gewinnspanne des Gebrauchtwagenhändlers); AG Halle/Westf., zitiert ebenda, S. 158 (2 %).

⁸ Vgl. Zemlin in: Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsrechtsanwälte, Ausgabe 3/2003, Seite 115 f.

⁹ Der BGH sieht – ganz im Gegenteil – auch in der Ersatzbeschaffung eine Form der Naturalrestitution, s. BGH v. 20.04.2004, a.a.O. (s.o. Fn. 7); vgl. dazu auch die Zusammenfassung von Eppinger, BGH zur USt. bei wirtschaftlichem Totalschaden, in: Verkehrsrecht Aktuell 2004, 109 f.

¹⁰ S. dazu Fn. 5.

¹¹ So etwa BGH v. 01.03.2005, VI ZR 91/04; bespr. in: Verkehrsrecht Aktuell 2005, S. 132.

¹² Dass auch die im Rahmen einer unwirtschaftlichen Reparatur nach einem Totalschaden aufgewendete Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist, erkennt die Rechtsprechung ausdrücklich an, s. dazu den amtlichen Leitsatz der Entscheidung d. BGH v. 20.04.2004, a.a.O. (s.o. Fn. 7): *„Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens an einem Kraftfahrzeug hat der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer nur, wenn er eine Ersatzbeschaffung vorgenommen oder – ungeachtet der Unwirtschaftlichkeit einer Instandsetzung – sein beschädigtes Fahrzeug repariert hat und wenn tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist.“*

anfallende Umsatzsteuer den Abzug, den er sich vom Wiederbeschaffungswert gefallen lassen muss. Zahlt er mehr Umsatzsteuer als im Wiederbeschaffungswert enthalten ist, erhöht sich der Anspruch dadurch aber nicht zusätzlich; der Wiederbeschaffungswert bildet die Obergrenze.

Eine Ausnahme von dem dargestellten Grundsatz („Ersatz von Steuern nur, soweit sie angefallen sind“) macht die Rechtsprechung inzwischen im Falle einer Ersatzbeschaffung, durch die der Geschädigte wirtschaftlich wenigstens den früheren Zustand wiederherstellt: Er soll die im Wiederbeschaffungswert enthaltene Mehrwertsteuer unabhängig davon ersetzt verlangen können, ob diese beim Ersatzkauf überhaupt angefallen ist (, also selbst beim Kauf von Privat). Für eine Kürzung des Wiederbeschaffungswertes um die Steuer sei hier – so die Begründung – wegen der gebotenen „subjektsbezogenen Schadensbetrachtung“ kein Raum.¹³ Der Geschädigte, der ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug anschaffen möchte, muss sich also keine Gedanken darüber machen, ob und – bejahendenfalls – wieviel Mehrwertsteuer im Kaufpreis enthalten ist; er darf sich schlicht am Endpreis orientieren und damit rechnen, diesen bis zur Grenze des Brutto-Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes ersetzt zu bekommen.

II. Es liegt ein „**einfacher Totalschaden**“ vor

(Die voraussichtlichen **brutto-Reparaturkosten** liegen also **über dem Wiederbeschaffungswert, aber nicht um mehr als 30 %.**)

Achtung: In diesem Fall kann der Geschädigte nach der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr nach „Teil-“ oder „Notreparatur“ bei anschließender Weiternutzung wenigstens den vollen Wiederbeschaffungswert ohne Restwertabzug im Wege der *fiktiven Abrechnung* beanspruchen,¹⁴ was früher nach h.M. möglich war.

Nach wie vor kann er seine Ersatzansprüche in diesem Fall aber dadurch erhöhen, dass er durch eine Teilreparatur *tatsächliche Kosten* produziert,

¹³ BGH v. 01.03.2005, VI ZR 91/04; bespr. in: Verkehrsrecht Aktuell 2005, S. 132: „Erwirbt [...] der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis, der dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen (Brutto-) Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeuges entspricht oder diesen übersteigt, kann er im Wege konkreter Schadensabrechnung die Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des (Brutto-) Wiederbeschaffungswertes des unfallbeschädigten Fahrzeuges - unter Abzug des Restwertes - ersetzt verlangen. Auf die Frage, ob und in welcher Höhe in dem im Gutachten ausgewiesenen (Brutto-) Wiederbeschaffungswert Umsatzsteuer enthalten ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.“

¹⁴ So jetzt ausdrücklich: BGH v. 10.07.2007, VI ZR 217/06, juris-Abs. 8.

die den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) übersteigen.¹⁵

Vorteile gegenüber einem „wirtschaftlichen Totalschaden“ ergeben sich für den Geschädigten auch dann, wenn er das verunfallte Fahrzeug vollständig und fachgerecht nach der Maßgabe des Gutachtens reparieren lässt und es anschließend mindestens 6 Monate lang weaternutzt.¹⁶ Dann kann er die Reparaturkosten sogar bis zur Grenze von 130 % des Wiederbeschaffungswertes ersetzt verlangen.¹⁷

Im übrigen muss sich der Geschädigte ebenso behandeln lassen wie bei einem „wirtschaftlichen Totalschaden“. Bei fiktiver Abrechnung bekommt er also nur noch den Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert). Maßgeblicher Restwert ist bei tatsächlicher Weiternutzung oder bei Veräußerung vor Zugang höherer Restwertkaufangebote auch hier – ebenso wie beim wirtschaftlichen Totalschaden – der im (ersten) Gutachten ermittelte Restwert.¹⁸

III. Es liegt **kein Totalschaden** vor

(Die voraussichtlichen **Reparaturkosten** liegen also **unterhalb des Wiederbeschaffungswertes**)

In diesem Fall merkt der Geschädigte am deutlichsten, dass die Rechtsprechung ihn nach wie vor als „Herrn des Restitutionsgeschehens“ ansieht, denn hier stehen ihm noch die meisten Möglichkeiten zur Verfügung:

1. vollständige, fachgerechte Reparatur und Weiternutzung

Der Geschädigte weist die vollständige und fachgerechte Reparatur des Schadens (nicht notwendigerweise in einer markengebundenen Fachwerkstatt) nach und nutzt sein Fahrzeug mindestens 6 Monate lang weiter

¹⁵ BGH v. 29.04.2003; BGH v. 23.05.2006, VersR 2006, 989.

¹⁶ Erst die 6-monatige Weiternutzung soll im Regelfall das „Integritätsinteresse“ des Geschädigten hinreichend belegen und damit den Integritätszuschlag rechtfertigen, vgl. BGH v. 13.11.2007, VI ZR 89/07.

¹⁷ BGH v. 13.11.2007, VI ZR 89/07; BGH v. 15.02.2005, VI ZR 70/04.

¹⁸ So für den Fall der Weiternutzung nach einfachem Totalschaden ausdrücklich festgestellt in: BGH v. 10.07.2007, VI ZR 217/06, juris-Abs. 10, wo der BGH den Rechtsgedanken der (zum wirtschaftlichen Totalschaden ergangenen) Entscheidung BGH v. 06.03.2007, VI ZR 120/06 im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ anwendet.

In diesem Fall muss der Schädiger die *entstandenen* Reparaturkosten (brutto) bis zur Grenze von 130 % des vollen Wiederbeschaffungswertes (ohne Restwertabzug) ersetzen, auch und gerade dann, wenn im Schadensgutachten ein geringerer Reparaturbetrag steht. Wenn dies anders wäre, stünde der Geschädigte schlechter als bei einfachem Totalschaden, nur weil der Sachverständige eine zu vorsichtige Prognose getroffen hat.

2. Teilreparatur/nicht fachgerechte Reparatur

Tatsächlich aufgewendete Reparaturkosten kann der Geschädigte grundsätzlich bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes ersetzt verlangen, und zwar unabhängig davon, ob und wie lange er das Fahrzeug anschließend weaternutzt.¹⁹

3. Weaternutzung für mindestens 6 Monate

Der Geschädigte nutzt sein nicht oder nicht vollständig repariertes Fahrzeug mindestens 6 Monate lang weiter (wenn das Fahrzeug nach dem Unfall nicht fahrtauglich war, ist selbstverständlich zumindest eine Notreparatur erforderlich.²⁰)

Auch in diesem Fall muss der Schädiger tatsächlich entstandene und nachgewiesene Reparaturkosten (brutto) bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes ersetzen. Es kommt aber eine interessante Möglichkeit hinzu: Bei Weaternutzung kann der Geschädigte nämlich stattdessen auch die im Schadensgutachten ausgewiesenen *fiktiven* Reparaturkosten (netto!) geltend machen, die bei einer vollständigen Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt²¹ angefallen *wären*. Diese Möglichkeit kann für ihn erheblich günstiger sein als die Geltendmachung der tatsächlich entstandenen Kosten für die teilweise Reparatur oder für die Reparatur durch eine „Billig-Werkstatt“ oder einen Bekannten, der sich mit Autos auskennt. Die Qualität einer durchgeführten (Not-)Reparatur spielt dabei keine Rolle.²² Wenn das Fahrzeug trotz der Unfallschäden noch betriebsbereit ist, reicht sogar eine Weaternutzung in unrepariertem Zustand aus.²³

¹⁹ So ausdrücklich: BGH v. 05.12.2006, VI ZR 77/06, juris-Abs. 10.

²⁰ Vgl. BGH v. 29.04.2008, VI ZR 220/07, besprochen in: NJW-Spezial 2008, 362.

²¹ Vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 398/02, MDR 2003, 1046 f.

²² Vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 393/02, MDR 2003, 1048 f.

²³ BGH v. 23.05.2006, VI ZR 192/05.

4. sonstige Fälle

In jedem Falle kann der Geschädigte Ersatz der fiktiven Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert des Unfallwagens verminderten Wiederbeschaffungswertes (also des Wiederbeschaffungsaufwandes) verlangen. Wenn nur noch diese Möglichkeit für ihn in Betracht kommt, weil er das Fahrzeug nicht weaternutzt und auch keine über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Reparaturkosten investiert hat, steht er also nicht besser als nach einem Totalschaden. Fiktive Reparaturkosten sind auch hier diejenigen Kosten (netto), die laut Gutachten in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstehen würden.